

2. Besonderheiten des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen

F. Netzentgelte

Fallbeispiel 4

Der Energieversorger Stromausfall (S) betreibt ein Stromnetz in der Stadt Wattenhausen und in ihrer Umgebung. Die steigenden Betriebskosten des Netzes belasten immer stärker das Finanzergebnis des Unternehmens, weshalb seine Geschäftsführung eine "Netzentgeltoffensive" eröffnet. Ziel der Maßnahmen bei S ist eine vollständige Abdeckung der Kosten des Netzbetriebes in den Netzentgelten.

Da die Netzentgelte derzeit gemäß den Regeln der sog. Anreizregulierung gebildet werden sollen, sucht die Geschäftsführung von S eine Strategie für die Unternehmensführung, damit die o. g. Ziele erreicht werden können. Deshalb fragt die Geschäftsführung:

Wie sind gemäß der aktuellen Rechtslage Entgelte für die Netznutzung festzulegen?

Welche Strategie ist dem Versorger zu empfehlen, wenn der Netzbetrieb profitabel sein soll?

1. Rechtsquellen

§§ 21 ff. EnWG, StromNEV/GasNEV, ARegV

2. Kosten- vs. Anreizregulierung

- a. Rolle der StromNEV/GasNEV und der ARegV
- b. Ziele und Umsetzung der Anreizregulierung

3. Grundlegende Mechanismen der Netzentgeltkalkulation

- a. Regulierungsformel des § 7 ARegV
- b. Vermeidbare und nicht vermeidbare Kosten
- c. Effizienzvorgabe
- d. Sonstige Regulierungsfaktoren

G. Entflechtung in der Energiewirtschaft

Fallbeispiel 5

Das Gasversorgungsunternehmen Primagas (P) versorgt in der Region seiner Hauptniederlassung Kunden mit Erdgas. In einigen weiteren Regionen verfügt das Unternehmen über mehrere kleinere Standorte, an denen weitere Kunden mit Erdgas versorgt werden. Das vertikal integrierte Unternehmen verfügt über eine Vertriebsabteilung, die bundesweit Gas anbietet. Das Gas wird überwiegend vom russischen Partner bezogen (Gasimport). Darüber hinaus verfügt P über ein Gasversorgungsnetz in der Stadt der Hauptniederlassung, aus dem ca. 80.000 Kunden versorgt werden.

Derzeit überlegt die Geschäftsleitung den Erwerb eines weiteren Unternehmens, das ein Gasversorgungsnetz in einer anderen Region Deutschlands betreibt, an welches insgesamt weitere 40.000 Kunden angeschlossen sind. Dabei ist die Frage aufgetreten, inwiefern P eine Entflechtung des Netzbetriebes und entsprechende Trennung von anderen Unternehmenssparten (insbesondere vom Vertriebsbereich) vollziehen muss.

Deshalb stellt die Geschäftsleitung von P die Frage:

1. Inwiefern ist P verpflichtet, die Entflechtungsregelungen im eigenen Unternehmen umzusetzen?

2. Wie ändert sich die Situation durch den Erwerb eines weiteren Gasversorgungsunternehmens?

1. Rechtsquellen

§§ 6 ff. EnWG

2. Mögliche Formen der Entflechtung

- a. Buchhalterisches Unbundling
- b. Informationelles Unbundling
- c. Organisatorisches Unbundling
- d. (Gesellschafts-)rechtliches Unbundling
- e. Eigentumsrechtliches Unbundling vs. ISO und ITO

3. Adressat der Regelung: vertikal integrierte Unternehmen**4. Pflichten des vertikal integrierten Unternehmens gem. §§ 7 – 10e EnWG****H. Verträge über Energielieferung an Letztverbraucher****1. Grundversorgung, Sonderverträge, Ersatzversorgung**